

**Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises
zur Testung von Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der
Coronavirus-Testverordnung
vom 14.04.2021 - Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV24**

Aufgrund § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) in der Fassung vom 8. März 2021 (BANz. AT 09.03.2021 V1) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. Nr. 21 vom 8. Oktober 2007 S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Zur Verhütung der Verbreitung möglicher Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes im Schwalm-Eder-Kreis allgemein beauftragt, Testungen von asymptomatischen Personen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 TestV durchzuführen.
2. Die Beauftragung erfolgt insoweit, als die in Ziff. 1 genannten Einrichtungen nach der TestV abrechenbare Leistungen erbringen.
3. Die Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.
4. Die Beauftragung erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - a) Die Einrichtung nach Ziff. 1 muss eine ordnungsgemäße Durchführung, insbesondere nach einer Schulung nach § 12 Absatz 4 TestV, garantieren. Insbesondere sind Anforderungen nach Medizinprodukte-Abgabeverordnung, Medizinprodukte-Betreiberverordnung sowie arbeitsschutzrechtliche Regelungen zu erfüllen.
 - b) Das Testangebot durch Beauftragte nach Ziff. 1 besteht, wenn die betroffene Einrichtung oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung verlangt hat.
 - c) Das Personal der Einrichtungen nach Ziff. 1 muss vor erstmaliger Aufnahme der Testungen an einer ärztlichen Schulung durch eine approbierte Ärztin oder einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes teilnehmen.
 - d) Für nach der TestV abrechenbare Leistungen und zur Erfüllung der in dieser Allgemeinverfügung genannten Auflagen dürfen keine zusätzlichen Entgelte bei der zu testenden Person erhoben werden.
 - e) Positive Antigen-Tests sind als Verdachtsfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 namentlich und unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt. Meldungen an das Gesundheitsamt des Schwalm-Eder-Kreises bitte per E-Mail an gesundheitswesen@schwalm-eder-kreis.de oder per Fax an 05681-775 653.

- f) Der getesteten Person ist ein Zeugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auszustellen.
 - g) Im Fall eines positiven Antigen-Tests ist die betroffene Person über die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) des Landes Hessen zu informieren.
5. Die Vergütung und Abrechnung richtet sich nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung. Die Beauftragung umfasst nur Testungen, die nach Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 abrechenbar sind. Die Registrierung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und die Abrechnung der Kosten ist von den Beauftragten mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu klären. Gegen den Schwalm-Eder-Kreis können aus dieser Beauftragung keine Ansprüche geltend gemacht werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

III.

Die Beauftragung endet mit dem Außerkrafttreten der TestV oder durch Widerruf.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der TestV des Bundesministeriums für Gesundheit vom 08.03.2021.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nr. 5 TestV haben asymptomatische Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 bis 12 des Infektionsschutzgesetzes tätig werden sollen oder tätig sind, einen Anspruch auf Testung, wenn es die Einrichtung oder der öffentliche Gesundheitsdienst verlangt. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes sind Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe. Unter humanmedizinische Heilberufe in diesem Sinne fallen sowohl die bundesrechtlich geregelten Hilfeberufe (Diätassistent, Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Logopäde, Masseur und medizinischer Bademeister, Orthoptist, Physiotherapeut und Podologe) als auch sonstige Heilberufe wie zum Beispiel Heilpraktiker, Osteopathen und Sprachtherapeuten (vgl. Gerhardt, Infektionsschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage, 2020, § 23 Rn. 31). Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 TestV ist dieser Anspruch in Bezug auf die Diagnostik abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 TestV auf eine Diagnostik mittels Antigen-Tests beschränkt. Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 TestV können die Testungen für jeden Einzelfall mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden und sind nach § 6 Absatz 3 Satz 3 TestV die Einrichtungen berechtigt, bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen.

In § 6 Absatz 1 Satz 1 TestV ist geregelt, wer zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 TestV berechtigt ist. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 TestV können als weitere Leistungserbringer im Sinne von Satz 1 Nummer 2 TestV Anbieter beauftragt werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung, insbesondere nach einer Schulung nach § 12 Absatz 4 TestV, garantieren.

Zur Umsetzung dieser Testungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TestV für Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes tätig werden sollen oder tätig sind, bedarf es eines Testangebotes vor Ort in der Einrichtung. Eine allgemeine Beauftragung dieser Einrichtungen zur Durchführung von Testungen durch diese Allgemeinverfügung dient der Vereinfachung der Vorgehensweise bei der Umsetzung der Teststrategie.

Die in Ziff. I. 1. genannten Einrichtungen bieten unter Beachtung der in Ziff. I. 4. angeordneten Auflagen nach der Wertung der TestV des Bundesministeriums für Gesundheit grundsätzlich die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung von Tests auf Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Sie können daher mit den angeordneten Auflagen allgemein mit der Erbringung solcher Leistungen im Sinne der TestV beauftragt werden.

An der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht ein öffentliches Interesse, da angesichts der weiterhin hohen Neuinfektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Aufbau eines breiten Testangebotes forciert werden muss.

Eine Testung auf SARS-CoV-2 bedarf der Entnahme von Probenmaterial durch Rachen- oder Nasenabstrich. Angesichts der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren für die zu testende Person bedarf es vor erstmaliger Anwendung einer Schulung der die Tests durchführenden Personen.

Da durch diese Allgemeinverfügung den in Ziff. I. 1 genannten Einrichtungen ein Anspruch auf Kostenerstattung nach Maßgabe der TestV des Bundes entsteht, dürfen für die danach abrechenbaren Leistungen keine zusätzlichen Entgelte bei der zu testenden Person erhoben werden.

Da Personen, bei denen durch die in Ziff. I. 1 genannten Einrichtungen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, ein Weitertragen der Infektion möglich ist, sind diese Personen auf ihre Pflichten nach der Corona-Quarantäneverordnung des Landes Hessen hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Homberg (Efze), den 14.04.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez.

Winfried Becker,
Landrat

gez.

Jürgen Kaufmann,
Erster Kreisbeigeordneter

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Homberg (Efze), den 14.04.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises



Winfried Becker,
Landrat



Jürgen Kaufmann,
Erster Kreisbeigeordneter

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de bekanntgemacht.